

Synopse Ausländerbeirat – Integrationsbeirat (Geschäftsordnungen)

Ausländerbeirat	Integrationsbeirat						
<p>I). Aufgaben</p> <p>1). Der Ausländerbeirat bildet ein Forum zur Diskussion der allgemeinen Probleme der Ausländer in Schwäbisch Gmünd.</p> <p>Er berät den Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die Stadtverwaltung in allen Fragen, welche die in Schwäbisch Gmünd wohnenden Ausländer allgemein betreffen und zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.</p> <p>2). Insbesondere soll der Ausländerbeirat bei folgenden Themen mitwirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Integration in verschiedenen Lebensbereichen - Bekämpfung von gegenseitiger Diskriminierung, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit - Toleranz in allen Lebensbereichen - Kindergärten, Schule und Berufsbildung - Wohnungs- und Verkehrsangelegenheiten - Förderung des Informationsaustausches und von Begegnungen zwischen der deutschen und ausländischen Bürgerschaft - Übungsmöglichkeiten für ausländische Vereine - kulturelle Aktivitäten - Benennung der ausländischen Vertreter in anderen Gremien der Stadt und der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist (beispielsweise Jugendhaus und Spitalmühle) 	<p>§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben</p> <p>(1) Der Integrationsbeirat berät den Gemeinderat und dessen Ausschüsse. Er berät über allgemeine Fragen der Integration von Migranten. Er berät über Themen, die sich durch die Zuwanderung von Aussiedlern und Ausländern in Schwäbisch Gmünd ergeben.</p> <p>Der Beirat erfüllt als Bindeglied zwischen den verschiedenen Nationalitäten und Kulturen in Schwäbisch Gmünd die Aufgabe, Informationen zugänglich zu machen und die Kommunikation zu verbessern.</p> <p>Die Beratung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse erfolgt durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Integrationsbeirates erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben alle Tagesordnungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Auf Antrag werden den Mitgliedern die Drucksachen des Gemeinderats übersandt, sofern diese in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.</p>						
<p>II). Zusammensetzung, Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Amtszeit und Rechtsstellung</p> <p>1). Der Gemeinderat entsendet insgesamt 8 Mitglieder in den Ausländerbeirat, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> 4 Mitglieder aus der CDU-Fraktion 2 Mitglieder aus der SPD-Fraktion 1 Mitglied aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen 1 Mitglied der Fraktion FDP/FW <p>sowie für jedes der Mitglieder 1 stellvertretendes Mitglied.</p> <p>2). 11 ausländische Mitglieder werden von den ausländischen Einwohnern nach einer vom Gemeinderat beschlossenen Wahlordnung in geheimer Wahl gewählt.</p> <p>3). Wahlberechtigt sind alle Ausländer, die am Tag der Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - das 18. Lebensjahr vollendet haben, - seit mindestens 2 Jahren in Schwäbisch Gmünd mit einziger Wohnung oder Hauptwohnung ununterbrochen gemeldet sind, - eine Aufenthaltsberechtigung, eine Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsbefugnis oder eine EU- 	<p>§ 2 Zusammensetzung des Integrationsbeirates</p> <p>(1) Der Integrationsbeirat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, Vertretern des Gemeinderats, Vertretern der Ausländer und Vertretern der Aussiedler.</p> <p>a) Aus dem Gemeinderat entsendet</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>die größte Fraktion</td> <td style="text-align: right;">4 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>die zweitgrößte Fraktion</td> <td style="text-align: right;">2 Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>jede weitere Fraktion jeweils</td> <td style="text-align: right;">1 Mitglied</td> </tr> </table> <p>b) Für den Bereich der Ausländer werden durch den Gemeinderat insgesamt 14 Vertreter benannt. Dabei erhalten die vier größten Nationalitätengruppen garantierte Sitze. Diese sind wie folgt aufgeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die größte Gruppe erhält mindestens drei Sitze - die zweitgrößte Gruppe erhält mindestens einen Sitz - die drittgrößte Gruppe erhält mindestens einen Sitz 	die größte Fraktion	4 Mitglieder	die zweitgrößte Fraktion	2 Mitglieder	jede weitere Fraktion jeweils	1 Mitglied
die größte Fraktion	4 Mitglieder						
die zweitgrößte Fraktion	2 Mitglieder						
jede weitere Fraktion jeweils	1 Mitglied						

<p>Aufenthaltserlaubnis besitzen.</p> <p>Nicht wahlberechtigt sind Ausländer, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzen, - zusätzlich zur ausländischen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. <p>4). Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der sich deutsch in Wort und Schrift verständigen kann.</p> <p>Nicht wählbar sind Ausländer, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - von einem deutschen Gericht wegen vorsätzlich begangener Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten rechtskräftig verurteilt sind, - nach rechtskräftiger Feststellung einer in Deutschland verbotenen Vereinigung angehören oder sie unterstützen <p>5). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 5 Jahre. Die vom Gemeinderat entsandten Mitglieder werden nach der jeweiligen Neuwahl des Gemeinderats bestimmt. Die Wahl der ausländischen Mitglieder findet in dem Jahr statt, das auf die Wahl zum Gemeinderat folgt. Der Wahltag wird vom Gemeinderat festgesetzt.</p> <p>6). Die Mitgliedschaft der Ausländer im Ausländerbeirat endet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Wegzug des Ausländers aus Schwäbisch Gmünd oder Aufgabe des hiesigen Hauptwohnsitzes b) Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit c) auf eigenen Antrag, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 16 der GemO für Baden-Württemberg geltend gemacht wird. <p>Der Gemeinderat kann die Mitgliedschaft eines ausländischen Mitglieds durch Beschluss auch dann beenden, wenn die Voraussetzung der Wählbarkeit nachträglich entfällt oder wenn nachträglich bekannt wird, dass die Wählbarkeit schon im Zeitpunkt der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht vorlag.</p> <p>7). Scheidet ein ausländisches Mitglied aus, so rückt der oder die jeweils als nächste Festgestellte der Ersatzleute desselben Wahlvorschlags nach.</p> <p>8). Die Mitglieder des Ausländerbeirats sind ehrenamtlich tätig und nehmen ihre Tätigkeit uneigennützig wahr.</p> <p>9). Jedes Mitglied des Ausländerbeirats ist verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung eines Gemeinderats hat dieser seinen Stellvertreter zu verständigen.</p> <p>10). Für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerbeirats erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld analog § 2 Abs. 3 der „Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger“, die auch im übrigen analog an-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die viertgrößte Gruppe erhält mindestens einen Sitz <p>Darüber hinaus soll die Benennung der ausländischen Mitglieder für den Beirat die Situation der verschiedenen ausländischen Nationalitäten und Ethnien in Schwäbisch Gmünd widerspiegeln.</p> <p>Es können auch Personen benannt werden, die nicht Ausländer im rechtlichen Sinne sind, jedoch in einem nahen Verhältnis zur Gruppe der Ausländer stehen (v.a. ehemalige Ausländer, die eingebürgert wurden). Sie müssen ihren Hauptwohnsitz in Schwäbisch Gmünd haben.</p> <p>c)</p> <p>Für den Bereich der Aussiedler werden durch den Gemeinderat insgesamt 5 Vertreter benannt.</p> <p>Die Vertreter sollen als Aussiedler oder Spätaussiedler gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anerkannt sein. Es können auch Personen benannt werden, die als ausländische Familienangehörige gemäß der §§ 7 und 8 des Bundesvertriebenengesetzes nach Deutschland eingereist sind und zwischenzeitlich die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben. Die Mitglieder müssen ihren Hauptwohnsitz in Schwäbisch Gmünd haben.</p> <p>§ 3 Benennung der Vertreter der Ausländer und Aussiedler</p> <p>Der Gemeinderat benennt die Vertreter der Ausländer und Aussiedler.</p> <p>Für die Gruppe der Ausländer werden 4 Ersatzkandidaten benannt, für die Gruppe der Aussiedler werden 2 Ersatzkandidaten benannt.</p> <p>Die Verwaltung informiert die Vereine und Interessensvertretungen der Ausländer und Aussiedler in Schwäbisch Gmünd über den Integrationsbeirat und dessen Besetzung. Interessenten bewerben sich bei der Verwaltung.</p> <p>Der Gemeinderat erhält einen Benennungsvorschlag, der durch eine Benennungskommission auf der Basis eines Kriterienkatalogs erarbeitet wird. Die Kommission besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einem entsandten Mitglied je Gemeinderatsfraktion; diese sollen dem Ausländerbeirat bzw. dem Integrationsbeirat angehören und ▪ einem Vertreter der Verwaltung <p>Die Benennungskommission bildet aus den eingegangenen Bewerbungen einen Benennungsvorschlag für die Sitze der Ausländer und Aussiedler.</p> <p>§ 6</p> <p>Rechtsstellung</p>
--	--

<p>zuwenden ist.</p>	<p>Die benannten Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsbeirates erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld analog § 2 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger; diese ist auch im Übrigen analog anzuwenden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn es ein Verhandlungsgegenstand erfordert.</p> <p>§ 4 Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit der entsandten Mitglieder des Gemeinderats beträgt 2 Jahre. Die Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts Baden-Württemberg gelten analog.</p> <p>(2) Die Amtszeit der benannten Mitglieder beträgt 2 Jahre.</p> <p>§ 5 Ausscheiden, Nachrücken</p> <p>(1) Die entsandten Mitglieder des Gemeinderats scheidern aus, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden ein anderes Mitglied an ihrer Stelle entsandt wird</p> <p>Die benannten Vertreter der Aussiedler und der Ausländer scheidern aus, wenn sie ihren Hauptwohnsitz nicht mehr in Schwäbisch Gmünd haben sie ihr Ausscheiden aus persönlichen oder beruflichen Gründen beantragen</p> <p>(2) Scheidern benannte Vertreter der Aussiedler oder Ausländer vor Ablauf der Amtszeit aus dem Gremium aus, rücken Ersatzmitglieder in der Reihenfolge nach, wie vom Gemeinderat beschlossen.</p>
<p>III). Verlauf der Sitzungen</p> <p>1). Die Sitzungen des Ausländerbeirats finden nach Bedarf, mindestens jedoch 6 Mal im Kalenderjahr statt.</p> <p>2). Vorsitzender ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Der Vorsitzende hat Stimmrecht.</p> <p>Der Ausländerbeirat wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen, kann aber in Eilfällen abgekürzt werden.</p> <p>Die Beratungsunterlagen sollen spätestens 1 Woche vor dem Sitzungstag zugestellt sein.</p>	<p>§ 7 Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Integrationsbeirates finden nach Bedarf, jedoch mindestens vier Mal im Jahr statt.</p> <p>(2) Vorsitzender ist der Oberbürgermeister oder ein/eine von ihm beauftragte/beauftragter Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Verwaltung. Der/die Vorsitzende hat Stimmrecht.</p> <p>(3) Der Integrationsbeirat wird vom Oberbürgermeister oder von einem beauftragten Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladungsfrist</p>

<p>3). Stellt ein Viertel der Mitglieder den Antrag, den Ausländerbeirat zur Beratung eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes einzuberufen oder einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, so hat dies baldmöglichst zu erfolgen.</p> <p>4). Die Sitzungssprache ist deutsch.</p> <p>5). Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und die Mehrheit der Zahl der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>6). Das Beratungsergebnis wird durch Abstimmung ermittelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>7). Die Sitzungen des Ausländerbeirats sind in der Regel öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Beratungsgegenständen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.</p> <p>8). Bei Bedarf kann der Ausländerbeirat sachkundige Personen beratend hinzuziehen.</p> <p>9). Über jede Sitzung des Ausländerbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen, die Beschlüsse des Beirats, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Namen der Teilnehmer und Gäste enthalten soll.</p> <p>10). Das Sozialamt ist für die Geschäftsführung des Ausländerbeirats zuständig. Es sorgt dafür, dass Anträge des Ausländerbeirats unverzüglich dem Gemeinderat oder dem Sozialausschuss zur Beratung und Entscheidung vorgelegt werden.</p>	<p>beträgt eine Woche.</p> <p>(4) Beantragt ein Viertel der Mitglieder rechtzeitig vor Erstellung der Tagesordnung die Behandlung einer bestimmten Angelegenheit, so ist diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg gelten entsprechend.</p> <p>(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und der Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(6) Das Beratungsergebnis wird durch Abstimmung ermittelt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(7) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit bei einzelnen Beratungsgegenständen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg analog.</p> <p>Der Beirat kann anstelle von Sitzungen auch Klausurtagungen durchführen, wenn es für bestimmte Verhandlungsgegenstände sachdienlich ist.</p> <p>(8) Der Integrationsbeirat kann sachkundige Personen in einzelnen Sitzungen beratend hinzuziehen.</p> <p>(9) Über die Sitzungen des Beirats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.</p> <p>(10) Das Sozialamt ist für die Geschäftsführung des Integrationsbeirates zuständig.</p>
<p>IV). Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung.</p> <p>1). Diese Geschäftsordnung wird nach Vorberatung im Ausländerbeirat und im Sozialausschuss vom Gemeinderat erlassen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.</p> <p>2). Änderungen dieser Geschäftsordnung werden vom Gemeinderat beschlossen; der Ausländerbeirat wird vorher gehört.</p> <p>3). Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und ergänzend die der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Schwäbisch Gmünd.</p>	<p>§ 8 Übergangsvorschriften</p> <p>Die gewählten Mitglieder des Ausländerbeirats werden für die erste Legislaturperiode des Integrationsbeirates benannt.</p> <p>Die Benennung erfolgt nicht für diejenigen Mitglieder, die in den letzten zwei Jahren an den Sitzungen des Ausländerbeirates nicht teilgenommen haben.</p> <p>§ 9 In Kraft treten</p> <p>Die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft.</p>